

12|22

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Alle Jahre wieder: Mandanteninformationen zum Jahreswechsel	2
Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres	3
Steueränderungen - Jahressteuergesetz 2022: Entlastungen und Änderungen im Überblick	3
Photovoltaikanlagen: Steuerbefreiung ab 1.1.2023.....	5
Fahrtenbuch: Wahlmöglichkeit zum Jahreswechsel.....	6
Ermäßigter USt-Satz in der Gastronomie verlängert.....	8

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE DEZEMBER 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.12.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JANUAR 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2023	13.01.2023	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2023	13.01.2023	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.01.2023	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Alle Jahre wieder: Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

Wie in jedem Jahr können Sie bei uns die umfangreichen, interessanten und (soweit das Steuerrecht verständlich ist) verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel anfordern. Erstellt werden diese Mandanteninformationen von der Deutschen Steuerberaterkammer.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen per Email erhalten, senden wir Ihnen die Informationen zum Jahreswechsel automatisch per Email zu.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen noch in Papierform erhalten, bitten wir um Rückruf, damit wir auf Anfrage zusenden können.

Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Bilanzierende Unternehmen müssen zum Abschlussstichtag, (i.d.R. also zum 31.12. eines Jahres) „Inventur machen“.

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Die Inventur muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen.

Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten in der Inventur folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Die Bewertung erfolgt regelmäßig zu Nettoeinkaufswerten.

Ist Ware, Material o.Ä. nicht mehr oder nur noch schwer veräußerbar bzw. verwertbar, muss der Inventurwert ggf. abgewertet werden.

Aufgenommen und bewertet werden müssen jedoch nicht nur Bestände an Ware, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen, sondern auch

- Halbfertige Arbeiten / Teilfertige Arbeiten / Aufträge in Arbeit, da diese ebenfalls in der Bilanz des Unternehmens darzustellen sind.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Steueränderungen - Jahressteuergesetz 2022: Entlastungen und Änderungen im Überblick

Am 14.9.2022 hat das Bundeskabinett mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes für das Jahr 2022 sowie weiterer Gesetzesentwürfe diverse Steuerentlastungen beschlossen.

Herauszuheben sind davon insbesondere die Anhebung des maximalen Abzugsbetrags für die Homeoffice-Pauschale, die Möglichkeit, auch Wohnimmobilien mit einem AfA-Satz von 3% abzuschreiben und die geänderte Behandlung von Vorsorgeaufwendungen.

Die **Homeoffice-Pauschale** war bisher nur für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022 eingeführt worden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wird sie nun dauerhaft verankert. Zudem wird der Höchstbetrag von maximal 600 € auf 1.000 € pro Jahr angehoben. Der Tagessatz von 5 € wurde beibehalten. Zukünftig können Beschäftigte somit bis zu 200 Tage (die sie im Homeoffice verbracht haben) steuerlich geltend machen.

Pauschbetrag für eigenes Arbeitszimmer: Steuerpflichtige, die zu Hause ein eigenes Arbeitszimmer nutzen und denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können zukünftig eine Jahrespauschale von 1.250 € geltend machen.

Abschreibung von neu errichteten Wohngebäuden: Die jährliche Abschreibung auf Gebäude wird von 2% auf 3% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben. Dies gilt für nach dem 30.6.2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen. Durch diese Regelung soll der klimagerechte Neubau von Wohnobjekten gefördert werden.

Altersvorsorgeaufwendungen: Nach der bisherigen Regelung war ein vollständiger Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen erst ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Künftig sollen Renten in der Auszahlungsphase im Alter besteuert werden. Als Ausgleich können während der Erwerbstätigkeit die Aufwendungen für die Altersvorsorge steuerlich geltend gemacht werden. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Umstellung umfasst Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrentenverträgen (sogenannte Rürup-Renten). Statt erstmals im Jahr 2025 soll der vollständige Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr.2 EStG nunmehr bereits ab dem Jahr 2023 möglich sein.

Der **Sparerpauschbetrag** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 € auf 1.000 € für Alleinstehende und von 1.602 € auf 2.000 € für zusammen veranlagte Ehegatten oder Lebenspartner erhöht. Die bereits bei Banken hinterlegten Freistellungsaufträge werden automatisch um den anteiligen Betrag erhöht.

Der **Ausbildungsfreibetrag** gemäß § 33a Abs. 2 EStG für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924 € auf 1.200 € erhöht.

Digitalisierung der Finanzverwaltung: Es wurden verschiedene Maßnahmen zur Digitalisierung der Finanzverwaltung beschlossen. Eine erste große Neuerung gibt es im Bereich der Umsatzsteuer. Zukünftig sollen dort die ersten Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale angeboten werden.

Für Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Nennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern sowie Gewerbeimmobilien und bis zu 15 kW auf Wohn- sowie Gewerbeeinheiten wird eine

Ertragsteuerbefreiung eingeführt. Damit wird der bereits per Verwaltungsanweisung erklärte Verzicht auf die Abgabe einer Steuererklärung für kleine Photovoltaikanlagen gesetzlich verankert.

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll ab dem 1.1.2023 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen die Betreiber nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie sollen damit vom bisherigen Bürokratieaufwand entlastet werden.

Photovoltaikanlagen: Steuerbefreiung ab 1.1.2023

Bei kleinen Photovoltaikanlagen kann aufgrund der geringen Einspeisevergütungen regelmäßig kein Totalüberschuss mehr erzielt werden. Das gilt erst recht, wenn Photovoltaikanlagen auf, an und in Gebäuden bei Neubauvorhaben verpflichtend zu installieren sind, wie dies in einigen Bundesländern aufgrund baurechtlicher Vorgaben der Fall ist.

Steuerpflichtige sehen sich daher in vielen Fällen einige Jahre nach der Installation der Anlage mit Fragen der Finanzverwaltung zum Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht konfrontiert. Um solche Kontrollmaßnahmen der Finanzverwaltung zu vermeiden, wird ab dem 1.1.2023 eine Befreiung bei den Ertragsteuern eingeführt. (Entwurf des Jahressteuergesetzes vom 14.9.2022; Art. 4).

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen.

Mit dem Ziel des Abbaus bürokratischer Hürden und der Setzung eines steuerlichen Anreizes zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung laut Marktstammdatenregister auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitigen Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) von bis zu 30 kW (peak) ab 1.1.2023 steuerfrei gestellt.

Konsequenz: Somit wird es insbesondere für private Immobilienbesitzer künftig einfacher, sich für die Installation einer Photovoltaikanlage auf der eigengenutzten Immobilie zu entscheiden.

Dies auch dann, wenn sie die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken benutzen. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Damit sind auch Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, bei denen der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz

eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird, steuerfrei.

Die Steuerbefreiung gilt darüber hinaus auch für Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Größe von 15 kW (peak) (anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister) pro Wohn- und Gewerbeeinheit. Damit wird auch der Betrieb von Photovoltaikanlagen durch Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen begünstigt.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit z.B. auch keine Anlage EÜR abgegeben zu werden. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z.B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte. Damit können auch vermögensverwaltende Personengesellschaften künftig auf ihren Mietobjekten Photovoltaikanlagen von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit (max. 100 kW (peak)) installieren und ihre Mieter mit selbst produziertem Strom versorgen, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Die Befreiung von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer wirkt sich nicht auf die Umsatzsteuer aus. Das heißt, dass bei steuerpflichtigen Umsätzen, die Vorsteuerbeträge gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden können.

Fahrtenbuch: Wahlmöglichkeit zum Jahreswechsel

Ein Wechsel von der 1%-Methode zum Fahrtenbuch ist regelmäßig nur zum Jahreswechsel möglich. Ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß, wendet die Finanzverwaltung automatisch die 1%-Methode an. Es ist aufwendig, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen. Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber einen Firmenwagen überlassen hat, sollten diesen Aufwand deshalb auch nur dann betreiben, wenn ihnen das Fahrtenbuch finanzielle Vorteile bringt. Ein Fahrtenbuch ist in der Regel dann vorteilhafter, wenn der Listenpreis des Pkw hoch ist und/ oder der Umfang der Privatfahrten in 2023 voraussichtlich niedrig sein wird.

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn die Eintragungen vollständig und **richtig** sind. Das Finanzamt darf allerdings auch **nicht zu pingelig** sein. Daher hat auch der BFH geurteilt: **kleinere Fehler sind unschädlich**.

Diese Anforderungen sollte das Fahrtenbuch erfüllen:

- Das Fahrtenbuch muss **zeitnah** erstellt werden (ein nachträglich erstelltes Fahrtenbuch ist steuerlich nicht anzuerkennen).
- Es muss in **geschlossener Form** geführt werden (lose Blätter reichen nicht, es muss geheftet in Buchform vorliegen).
- Jede betriebliche Fahrt ist **einzel**n zu erfassen.
- Der **Kilometerstand** ist bei Beginn und Ende der jeweiligen Fahrt anzugeben (für bestimmte Branchen gibt es Erleichterungen).
- **Teilabschnitte** dürfen zu einer Eintragung verbunden werden. Die einzelnen Kunden und Geschäftspartner sind in der Reihenfolge festzuhalten, in der sie aufgesucht worden sind.
- Wird eine berufliche Fahrt **durch eine Privatfahrt** unterbrochen, z. B. am Ende eines Teilabschnitts, ist der Gesamtkilometerstand jeweils zu Beginn und am Ende der Unterbrechung auszuweisen.
- Die Aufzeichnungen müssen **in hinreichendem Maße** vollständig und richtig sein, sodass sie mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüft werden können.
- Ist das Fahrtenbuch **im Wesentlichen materiell richtig**, dann ist es auch ordnungsgemäß, wenn formelle Unregelmäßigkeiten vorhanden sind.
- Eine einzelne Fehleintragung bzw. **wenige Fehleintragungen** ohne größere Auswirkungen sind ohne Bedeutung. Das ist z.B. der Fall, wenn die Kilometerangaben laut **Fahrtenbuch und Werkstattrechnung** nicht exakt übereinstimmen (erfahrungsgemäß sind Werkstattangaben oft ungenau) oder wenn die Kilometerangaben nicht mit den **Daten eines Routenplaners** übereinstimmen, weil niemand verpflichtet ist, die vom Routenplaner vorgegebene kürzeste Strecke zu wählen oder wenn eine **einzelne Fahrt** nicht ins Fahrtenbuch eingetragen wurde, für die eine **Tankquittung** vorhanden ist.

Die Finanzverwaltung darf keine Forderungen aufstellen, die in der Praxis **nicht umsetzbar** sind. Wenn jemand aus privaten Gründen eine andere (längere) Strecke gewählt hat, um den Zielpunkt der auswärtigen Tätigkeit zu erreichen, dann sind die **privat veranlassten Mehrkilometer** auszuweisen. Aber hierbei gibt es in der Regel keinen Anfangs- und auch keinen Endpunkt, der mit einem Kilometerstand definiert werden könnte. Es ist einzig und allein feststellbar, um wieviel Kilometer die Umwegfahrt länger ist als die kürzeste bzw. schnellste Strecke. Das heißt, der Arbeitnehmer fährt einen Umweg, dessen Beginn und Ende nicht spezifiziert werden kann. Somit sind nur die Mehrkilometer als Privatfahrten zu erfassen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Arbeitnehmer die Strecke zum Zielort der auswärtigen Tätigkeit an einem Punkt verlässt und später wieder an dieselbe Stelle zurückkehrt, um die betriebliche Fahrt fortzusetzen. Dann ist die private Fahrt kilometermäßig abgrenzbar.

Jeder, der ein Fahrtenbuch führt, weiß, wie schnell – trotz größter Sorgfalt – Fehler unterlaufen können. Bei kleinen Fehlern muss das Finanzamt großzügig sein, d.h. das Fahrtenbuch ist auch bei geringfügigen Mängeln anzuerkennen. Außerdem darf die Finanzverwaltung nur etwas verlangen, was tatsächlich möglich ist. Fährt der Arbeitnehmer nicht zu dem Punkt zurück, an dem er die berufliche Strecke verlassen hat, kann der Umweg nur kilometermäßig, nicht aber mit Anfangs- und Endkilometer angegeben werden. Es besteht dann kein Anlass, das Fahrtenbuch zu verwerfen.

Ein **elektronisches Fahrtenbuch** kann sinnvoll sein, weil alle Strecken automatisch festgehalten werden. Es sind dann nur noch die übrigen Angaben zu ergänzen.

Ermäßigter USt-Satz in der Gastronomie verlängert

Als steuerliche Entlastungsmaßnahme für die Gastronomie hatte der Gesetzgeber durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl 2020 I S. 1385) auf vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 ausgeführte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, soweit es sich um die Abgabe von Speisen handelt, die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zugestanden. Weil die Gastronomen aufgrund der Schließung ihrer Betriebe beim zweiten Lockdown ab November 2020 bis zum Frühjahr 2021 gar keine oder nur geringe Umsätze erzielen konnten und damit die Steuerermäßigung weitgehend ins Leere lief, wurde die Maßnahme durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl 2021 I S. 330) zunächst bis zum 31.12.2022 verlängert.

Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist wird die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Achstes Verbrauchsteueränderungsgesetz – 8. VStÄndG, BGBl 2022 I S. 1838) nochmals um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert.

Wie bereits die Einführung der Steuerermäßigung und die erste Verlängerung begünstigt die Maßnahme nicht nur die klassische Gastronomie (insbesondere Restaurants und Gastwirtschaften), sondern auch Hotels, Kantinen, Imbissbetriebe, Würstchen- und Frittenbuden, Caterer, Party-Service-Betriebe, Cafés, Bäckereien, Metzgereien, soweit in diesen Betrieben Speisen abgegeben werden. Außerdem wird die Verpflegung in Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) usw. begünstigt, soweit deren Speisenabgabe als Restaurations- oder Verpflegungsdienstleistung zu beurteilen ist. Nach wie vor profitieren Betriebe, die ihren Hauptumsatz mit der Abgabe alkoholischer oder alkoholfreier Getränke erzielen (z. B. Kneipen, Bars, Discotheken, Getränkestände auf Volksfesten), wenig oder gar nicht von dieser Maßnahme.

Überblick über die Umsatzsteuersätze für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Für Umsätze im zweiten Halbjahr 2020 hatte der Gesetzgeber durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020 (BGBl 2020 I S. 1512) den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % abgesenkt. Nach der derzeitigen Rechtslage sind somit Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wie folgt der Umsatzsteuer zu unterwerfen:

	Speisen	Getränke
bis 30.6.2020	19 %	19 %
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	5 %	16 %
vom 1.1.2021 bis 31.12.2023	7 %	19 %
ab 1.1.2024	19 %	19 %

Speise- und Getränkeanteil bei Gesamtpreisen

Weil die Getränkeabgabe innerhalb einer Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung bis 31.12.2023 weiterhin dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, müssen die gastronomischen Betriebe bis dahin auf die Abgabe von Speisen den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % und auf die Abgabe von Getränken den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % anwenden.

Wenn Speisen und Getränke zu einem Gesamtpreis angeboten werden (z. B. bei einem Brunch, All-inclusive-Angeboten, Kaffee und Kuchen zu einem Einheitspreis), muss das Entgelt in einen begünstigten und einen nicht begünstigten Anteil aufgeteilt werden.

Restaurantgutscheine

Die meisten gastronomischen Betriebe geben sog. Restaurantgutscheine aus. Diese Gutscheine, für die der Gutscheinerwerber den Gastwirt bezahlt, werden oft als Geschenk weitergegeben. In umsatzsteuerlicher Hinsicht ist zu unterscheiden, ob es sich bei den gegen Entgelt ausgegebenen Gutscheinen um Einzweck-Gutscheine (§ 3 Abs. 14 UStG) oder um Mehrzweck-Gutscheine (§ 3 Abs. 15 UStG) handelt. Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn die Umsatzsteuer für den Umsatz, auf den sich der Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins feststeht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der spätere Umsatz nur einem Steuersatz unterliegt und dieser Steuersatz unumstößlich feststeht. Dies ist in der Praxis der Fall, wenn der Gutschein entweder nur für umsatzsteuerlich begünstigte Speisen oder nur für nicht begünstigte Getränke verwendet werden kann. Ein Gutschein nur für Speisen wird auch dann als Einzweck-Gutschein angesehen, wenn die Einlösung des Gutscheins auch nach dem 31.12.2023 möglich ist. Gibt der Unternehmer (Gastwirt usw.) einen Einzweck-Gutschein aus, hat er damit einen steuerpflichtigen Umsatz zu dem zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe geltenden Steuersatz ausgeführt. Somit wird ein bis zum

31.12.2023 ausgegebener reiner Speisengutschein mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % endgültig der Umsatzsteuer unterworfen. Die spätere tatsächliche Leistungserbringung ist davon unabhängig und wird nicht nochmals besteuert (§ 3 Abs. 14 Satz 5 UStG).

Mehrzweck-Gutscheine sind alle Gutscheine, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 14 UStG für die Annahme von Einzweck-Gutscheinen nicht erfüllen. Meist werden in der Gastronomiebranche Gutscheine ohne Beschränkungen ausgegeben, die der Gutscheinhaber sowohl für umsatzsteuerlich begünstigte Speisen als auch für nicht begünstigte Getränke einlösen kann. Hierbei handelt es sich dann um Mehrzweck-Gutscheine. Die Ausgabe von Mehrzweck-Gutscheinen führt beim Aussteller des Gutscheins noch nicht zu einem Umsatz. In diesem Fall wird der Umsatz erst zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins ausgeführt

Wir wünschen eine angenehme Vorweihnachtszeit !

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.